



Festsetzungstabelle zu I. Planungsrechtlichen Festsetzungen

	GRZ	GFZ	TH max.	FH max.	Z max.	DN
WA	0,4	0,8	6,50m	11,00m	II	30° - 45°

Pflanzenlisten (beispielhaft)

Laubbäume 1. Ordnung	Laubbäume 2. Ordnung
Spitz-Ahorn	Hainbuche
Acer platanoides	Carpinus betulus
Acer kastanie	Acer campestre
Castanea sativa	Tilia cordata
Winter-Linde	Tilia cordata
Tilia cordata	Quercus robur
Vogelbeere	Quercus robur
Stiel-Eiche	Quercus rubra
Walnuss	Walnuss regia

Sträucher	Heckenpflanzen jährl. Rückschnitt
Roter Hartriegel	Hainbuche
Cornus sanguinea	Carpinus betulus
Crataegus monogyna	Fagus sylvatica
Robeiborn	
Rote Heckenkirsche	Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum	Ligustrum vulgare
Kornelkirsche	Feldahorn
Cornus mas	Acer campestre
Ligustrum vulgare	Acer campestre
Corylus avellana	Weißdorn
Haselnuss	Crataegus monogyna
Corylus avellana	Cornus mas
Hornrose	
Rosa canina	
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Viburnum lantana	Salweide
Salweide	Salix caprea
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - Allgemeine Wohngebiete (WA)** gemäß § 4 BauNVO i. V. m. § 1 BauNVO
 - In den allgemeinen Wohngebiet WA sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Daraus folgt:
 - Zulässig sind:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schrank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sowie
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Unzulässig sind:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe sowie
 - Tankstellen.
- Höhe der baulichen Anlagen** gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO
 - Bezugspunkt (BP)**
 - Bezugspunkt (BP) für die Bestimmung der festgesetzten Hochpunkte, Firsthöhen, Traufhöhen und Erdgeschosseshöhen sind die an das Baugrundstück angrenzenden, in der Verkehrsfläche festgesetzten Ausbuchtungen über NN. Die für das Baugrundstück relevanten Höhen sind in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des Baugrundstückes durch lineare Interpolation benachbarter Höherpunkte zu ermitteln.
 - Traufhöhe (TH)**
 - Traufhöhe (TH) baulicher Anlagen gilt die Differenz zwischen der Höhe des Bezugspunktes (BP) und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut. Die Traufhöhen (TH) sind im Mindest- und Höchstgrenze festgesetzt (siehe Nutzungsabgabe).
 - Firsthöhe (FH)**
 - Als Firsthöhe (FH) baulicher Anlagen gilt die Differenz der Höhe des Bezugspunktes (BP) bis zur obersten Dachkante. Maßgebend ist das eingedeckte Dach. Die Firsthöhen (FH) sind als Höchstmaß festgesetzt (Nutzungsabgabe).
- Erdgeschossfußbodenhöhe**
 - Die Erdgeschossfußbodenhöhe des fertigen Fußbodens baulicher Anlagen darf die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um max. 0,50 m überschreiten.
- Vollgeschosse** gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO
 - Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angesetzt werden.
- Baugrenzen** gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
 - Das Überschreiten der hinteren Baugrenze durch Anbauten und untergeordnete Bauteile ist in einer Tiefe von max. 3,00 m und in einer Breite von max. 50 % der Fassadenbreite des Hauptbaukörpers zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- Zulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
 - Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen ist mit 2 Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt.
- Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO und § 23 Abs. 3 BauNVO
 - Stellplätze, Carports und Garagen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Stellplätze und Carports auf den Zufahrten von Einzelgaragen sind zulässig. Kellergaragen sind unzulässig.
- Hebenanlagen** gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO
 - Hebenanlagen zum Zwecke der Tertiärliftung sind nur ausnahmsweise zulässig. Anlagen, die der Versorgung des Bebauungsgebietes dienen, sind ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 - Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen ist eine überlegende Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes werden in einer Breite von 5,00 m zweireihig mit einem Pflanzabstand in der Reihe von 1,50 m lebensraumtypische Gehölze der Artliste I in Form einer freiwachsenden Hecke gepflanzt. Die freiwachsenden Hecken sind aus Gehölzen verschiedener Gattungen zusammenzusetzen, wobei jeweils Gruppen aus 3-5 Exemplaren einer Art zu bilden sind. Innerhalb der freiwachsenden Hecke ist je Grundstück ein lebensraumtypischer Hochstamm bzw. Heister der Artliste I zu integrieren. Die Umsetzung erfolgt in der 1. Pflanzperiode nach Bezugserfolg des jeweiligen Wohn-hauses. Die Flächen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1. Dachformen**
 - Dächer sind als allseitig gleich geneigte Dächer in Form von Sattel-, Walz- und Zeltlichem mit einer Dachneigung von 30 bis 45 Grad zulässig.
 - Krippenwalmdächer sind zulässig, wenn die Höhe der Abwalmung in der senkrechten Projektion zur Wand gemessen maximal ein Drittel der Höhe des Giebelreiecks (Differenz aus First- und Traufhöhe) beträgt.
 - Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auch mit Putz- oder Flachdächern zulässig.
- 1.2. Dachaufbauten**
 - Dachaufbauten und Dachschritte sind bis zu einer Breite von maximal 5,00 m zulässig. Straßenseitig orientierte Dachschritte sind unzulässig. Die Summe ihrer Breiten darf einschließlich untergeordneter Bauteile (Punkt 1.3) 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeselle nicht überschreiten.
 - Die Höhendifferenz zwischen einer Dachgaube oder eines Dachschrittes und dem First darf 1,50 m nicht unterschreiten, maßgebend ist das eingedeckte Dach. Der Abstand einer Dachgaube oder eines Dachschrittes zur nächstgelegenen Giebelwand (Außenkante) muss mindestens 1,50 m betragen. Zwischen einer Dachgaube oder einem Dachschritt und/oder untergeordneten Bauteilen (Punkt 1.3) ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
 - Dachgauben und Dachschritte, die sich auf demselben Gebäude befinden, sind in einer Ebene anzuordnen. Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Dachgauben und Dachschritte unzulässig. Dachgauben und Dachschritte in zwei Dachebenen sind unzulässig.
- 1.3. Untergeordnete Bauteile**
 - Untergeordnete Bauteile, die sich unmittelbar aus der Fassade entwickeln (Zwerchgiebel, Zwerchhäuser oder Erker) sind bis zu einer Breite von maximal 5,00 m zulässig. Die Summe der Breiten der untergeordneten Bauteile (Zwerchgiebel, Zwerchhäuser oder Erker) darf einschließlich Dachaufbauten 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeselle nicht überschreiten. Der Abstand zur nächstgelegenen Giebelwand muss mindestens 1,50 m betragen. Dachflächen vor Zwerchgiebeln oder Zwerchhäusern sind unzulässig. Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser unzulässig.
- 1.4. Dachüberstände**
 - Dachüberstände geneigter Dächer sind an der Traufseite einschließlich der Dachrinne in einer Breite von maximal 1,00 m zulässig. Maßgebend ist die horizontale Linie senkrecht gemessen von der Außenkante der Außenwand bis zur unteren Abschlusskante des Daches.
 - Bei geneigten Dächern sind am Ortsgang Dachüberstände in einer Breite von maximal 0,50 m zulässig.
- 1.5. Dacheindeckungsmaterialien**
 - Dacheindeckungsmaterialien geneigter Dächer sind nur in Form von anthrazitfarbenen bzw. roten bis dunkelbraunen Dachbaustoffen zulässig. Stark glänzende Dachbaustoffe sind unzulässig. Begrünte Dächer, Photovoltaik und solarthermische Anlagen sind zulässig. Abweichend von Punkt 1.5 Satz 1 sind für Dachflächen von Dachaufbauten sowie untergeordneten Bauteilen auch andere Dacheindeckungen zulässig. Dachflächen geneigter Dächer sind in Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken.

- 1.6. Fassadenmaterialien**
 - Für die Außenwände von Gebäuden sind Fassadenmaterialien aus Kunststoff, Fliesen und Mosaik aus keramischen Materialien sowie mauerwerkähnlernde Verkleidungen und Holz als Außenschale unzulässig.
- 1.7. Werbeanlagen**
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Werbeanlagen haben sich in Material, Form und Farbe der Gestaltung der baulichen Anlagen einzuordnen. Werbeanlagen mit Werbung, Lauf- oder Bildschirmlinien sowie anderen Leuchteinrichtungen sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss bis maximal Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses und in einer Größe von maximal 2,00 m² Abwicklungsfläche zulässig. Werbeanlagen sind nur an den der öffentlichen Straßenseite zugewandten Grundstücks- und Gebäudeselten zulässig.
- 2. Gestaltung Freiflächen** gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW
 - Vorgärten**
 - Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäudeaußenkante bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksbegrenzung. Bei Erdgrundstücken ist die Verkehrsfläche ausschlaggebend, von welcher die bauliche Anlage erschlossen wird. Die Vorgärten sind auf mindestens 30% ihrer Fläche wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzten und so zu unterhalten.
 - Größtflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese Materialien das haushaltliche Gestaltungsamt sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (soog. "Schottergärten", sind unzulässig.
 - Einfriedungen**
 - Einfriedungen im Bereich der Vorgärten ausschließlich als lebende Hecke (Arten s. Pflanzliste Heckenpflanzen) oder Geländefranz (Arten s. Pflanzliste Strauch) bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m, auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares) zulässig.
 - Einfriedungen außerhalb der Vorgärten, die an öffentliche Verkehrsflächen oder sonstige öffentliche Flächen, öffentliche Grünflächen, Flächen für Maßnahmen n. § 9 Abs. 20 BauGB, Flächen für die Landwirtschaft, grenzen, sind ausschließlich als lebende Hecken (z.B. Arten Pflanzliste) oder Geländefranz bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m, auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares), zulässig.
 - Abfallbehälter und Mülltonnen**
 - Abfallbehälter, Mülltonnen und Mülltonnenbehälter außerhalb von Gebäuden sind derart mit heckenartigen Pflanzungen zu umschließen oder in im Rank- oder Kletterpflanzen erzeugenden Schranken einzuhäuschen, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.
- III. Hinweise**
 - 1. Abwasser-/ Niederschlagswasserbeseitigung**
 - Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage geleitet. Das Regenwasser ist den Versickerungsanlagen zuzuführen (TECHN. PRÜFUNG LÄUFT NOCH). Die Anlage einer Zisterne zur Regenwasserrückhaltung und Gartenbewässerung wird empfohlen. Der Überlauf der Zisterne ist ebenfalls an die Versickerung anzuschließen.
 - 2. Bergbau und Grundwasser**
 - Der Planungsbereich ist von Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Diese werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlegrube, nach einer längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinträchtigung der Grundwasserstände im Projektgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen für den Braunkohleabbau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.
 - 3. Bodendenkmäler**
 - Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15,16 DStG NW (Meldepflicht und Verordnungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichelhof, 51491 Overath, Tel.: 02206/9303-0, Fax: 02206/9303-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer/in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer/in und der/die Leiter/in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungssätze sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.
 - 4. Kampfmittel**
 - (ES LIEGEN NOCH KEINE INFORMATIONEN SEITENS DES KBD VOR)
 - Es ist grundsätzlich nicht ganz auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Erfolgen zukünftig Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pflähgründungen, Verarbeiten etc. empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst, das Merkblatt für Baugrundergriffe zu berücksichtigen. <https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/kampfmittelbeseitigungsdienst>
 - 5. Immissionsschutz**
 - Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären "Geräten" der Bundes-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz-Lärm (www.la-immissionsschutz.de) zu erfolgen.
 - 6. Nachbarrechte**
 - Auf die Regelung des Nachbarrechtsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Standorte von Einfriedungen (§§ 38a NRW) und der erforderlichen Grenzabstände für bestimmte Bäume, Sträucher, Rebzweige und Hecken (§§ 41 und 42 NachbarG NRW) sowie die Verkopplung der Grenzabstände (§ 43 NachbarG NRW) wird hingewiesen.

Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung -BauNVO-)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16, 17, 18, 19, 20 BauNVO

z.B. 0,4 GRZ als Höchstmaß
z.B. 0,8 GFZ als Höchstmaß
z.B. TH max. 6,50m Traufhöhe als Höchstmaß
z.B. FH max. 11,00m Firsthöhe als Mindestmaß

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 23 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Rechtsbasis: Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB geltenden Fassung. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung einschließlich Umweltbericht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am 19.06.2023 schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0410 "Houverrather Heide Nord", Erkelenz-Golkraht Stellung zu nehmen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 11/2023 der Stadt Erkelenz vom 07.07.2023 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den

Der Bürgermeister in Vertretung

Angsar Luweg
Technischer Beigeordneter

Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11/2023 der Stadt Erkelenz vom 07.07.2023 erfolgte in der Zeit vom 24.07.2023 bis zum 28.07.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 0410 "Houverrather Heide Nord", Erkelenz-Golkraht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am XXXXX schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0410 "Houverrather Heide Nord", Erkelenz-Golkraht, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den

Der Bürgermeister in Vertretung

Angsar Luweg
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am XXXXXX beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0410 "Houverrather Heide Nord", Erkelenz-Golkraht in seiner Sitzung am XXXXX mit der Begründung als Sitzung beschlossen worden.

Erkelenz, den

Der Bürgermeister

Stephan Muckel

Der Entwurf d des Bebauungsplanes Nr. 0410 "Houverrather Heide Nord", Erkelenz-Golkraht wurde nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. XX der Stadt Erkelenz vom XXXXX gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom XXXXXX bis XXXXXX mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden Umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch im Internet zu veröffentlichen sowie zur Einsicht öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den

Der Bürgermeister

Stephan Muckel

Der Entwurf d des Bebauungsplanes Nr. 0410 "Houverrather Heide Nord", Erkelenz-Golkraht, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den

Der Bürgermeister

Stephan Muckel

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr. der Stadt Erkelenz vom öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0410 "Houverrather Heide Nord", Erkelenz-Golkraht gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Erkelenz, den

Der Bürgermeister

Angsar Luweg
Technischer Beigeordneter

Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom XXXX überein. Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist genehmigt.

Verfasser der Plangrundlage:

Erkelenz, den

Der Bürgermeister

Angsar Luweg
Technischer Beigeordneter

STADT ERKELENZ
AZ.: 61 26 04

Bebauungsplan Nr. 410 "Houverrather Heide" Erkelenz-Golkraht

Gemarkung Golkraht Entwurf - Verfahrensstand Frühzeitige Beteiligung
Flur 18 Flurstücke 498, 499 und 500 gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

M 1 : 500